Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1914)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Thormann / Stämpfli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für

das Jahr 1914.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1914 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Auf Ende Juli reichte **Obergerichtspräsident Büzberger** die Demission als Mitglied und Präsident des Obergerichts ein. Er funktionierte von 1875 bis 1882 als Gerichtspräsident von Trachselwald und wurde im Jahre 1882 in das Obergericht gewählt. Am 16. September 1908 wählte ihn der Grosse Rat zum Obergerichtspräsidenten als Nachfolger des langjährigen Präsidenten Rudolf Leuenberger. Herr Büzberger gehörte während seiner ganzen Tätigkeit im Obergericht dem Appellationshofe an, mit Ausnahme der Jahre 1885 und 1886, für welche Zeit er der Kriminalkammer zugeteilt war. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs präsidierte er, mit Ausnahme des Jahres 1902, die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Als Nachfolger des Herrn Büzberger wurde vom Grossen Rate **Vizepräsident Thormann** zum Obergerichtspräsidenten gewählt.

Als neues Mitglied des Obergerichts wurde vom Grossen Rate gewählt: Gerichtspräsident **Bäschlin** in Bern.

Das Obergericht bezeichnete als seinen **Vizepräsidenten** Oberrichter Merz, und als dieser die Wahl ablehnte, Oberrichter **Ernst.**

Der Grosse Rat hat für eine neue Amtsdauer (1914—1922) zu **Mitgliedern des Obergerichts** gewählt die HH. **Thormann, Reichel, Gressly, Trüssel, Gobat, Kummer, Fröhlich, Lauener** und **Bäschlin,** ferner als **Präsident des Obergerichts** für die Amtsperiode 1914 bis 1918 Oberrichter **Thormann.**

Die bisherigen Obergerichtssuppleanten **Vogel, Müller, Mosimann** und **Viatte** wurden ebenfalls auf eine neue Periode (1914—1922) wiedergewählt.

Die Wahlen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Obergerichts brachten eine Veränderung in der Besetzung der verschiedenen Abteilungen des Gerichtshofes mit sich. Die Kammern wurden bis zum Schluss der Amtsperiode (31. Dezember 1914) wie folgt besetzt:

I. Zivilkammer: Thormann (Präsident), Trüssel, Krebs, Kummer, Gobat.

II. Zivilkammer: Ernst (Präsident), Neuhaus, Mouttet, Gressly, Bäschlin.

I. Strafkammer: Streiff (Präsident), Manuel, Gasser, Witz, Lauener.

II. Strafkammer: Reichel (Präsid.), Fröhlich, Chappuis.

Handelsgerichtskammer: Merz (Präsident), Fröhlich, Chappuis.

Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen: Ernst (Präsident), Gressly, Mouttet.

Für die Jahre 1915 und 1916 wurden die **Kammern besetzt** wie folgt:

1. **Erste Strafkammer:** Streiff (Präsident), Manuel, Gasser, Krebs und Witz.

2. **Zweite Strafkammer:** Reichel (Präsident), Chappuis und Fröhlich.
3. **Handelsgerichtskammer:** Merz (Präsident), Chappuis und Fröhlich.
4. **Erste Zivilkammer:** Thormann (Präsident), Trüssel, Kummer, Gobat und Lauener.
5. **Zweite Zivilkammer:** Ernst (Präsident), Gressly, Neuhaus, Mouttet und Bäschlin.
6. **Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen:** Ernst (Präsident), Gressly und Mouttet.

Als **Hilfsgerichtsschreiber** wurde an Stelle des zurücktretenden Dr. **F. Vital** gewählt Fürsprecher **Ernst Werthmüller** und nach dessen Demission Fürsprecher **Hans Rahm**.

Obergerichtsweibel Hirt wurde auf eine weitere Amtsdauer wiedergewählt.

Da verschiedene Mitglieder des Gerichtshofes für längere Zeit im Militärdienst abwesend waren, fanden häufig Stellvertretungen durch die übrigen Mitglieder und die Ersatzmänner statt. Infolge des Militärdienstes mehrerer Kammerschreiber musste das Sekretariat von den nichtdienstpflichtigen Beamten allein besorgt werden.

Auf die Anfrage des Kantonsbauamtes über die **Verlegung** des **Assisensaales** des II. Geschwornenbezirkes in einen der zu erstellenden Flügel des **Obergerichtsgebäudes** antwortete der Gerichtshof, dass er sich entschieden gegen diesen Vorschlag wenden müsse und zwar aus folgenden Gründen:

1. Nach Gesetz sollen die Assisenräumlichkeiten geschwornenbezirksweise eingerichtet werden; sie gehören nicht zu den Räumlichkeiten der Zentraljustizverwaltung.

2. Wie aus dem Planstudium ersichtlich ist, ist es unmöglich, einen Assisensaal nebst Nebenräumen in einen der vorgesehenen Flügeln unterzubringen. Die Dimensionen eines solchen Saales in der Grösse des gegenwärtigen im Amthaus machen dieses Projekt undurchführbar.

3. Dagegen wäre es wünschbar, dass die Mitglieder der Assisenkammer im Obergerichtsgebäude über eigene Arbeitszimmer verfügen könnten, um eine gleiche Behandlung wie die übrigen Kollegen zu erfahren.

4. Deshalb und mit Rücksicht auf die wachsenden Bedürfnisse der Gerichtsverwaltung (Einführung des Versicherungsgerichts, eventuell Verlegung des Verwaltungsgerichtes), aber namentlich wegen der auf 1. Januar 1916 in Aussicht genommenen Einführung der neuen Zivilprozessordnung mit direkter Prozessinstruktion durch die Abteilungen des Appellationshofes, was mehrere Sitzungssäle bedingt, erscheint uns der **gleichzeitige** Bau der beiden projektierten Flügel als geboten und ersuchen wir Sie daher, diesen Punkt des Ernsthaftesten berücksichtigen zu wollen.

Eventuell wäre der Bau des östlichen Flügels vorzunehmen, was sofort oder spätestens im Frühjahr 1915 geschehen sollte.

5. Wir müssen heute schon behaupten, dass in absehbarer Zeit die beiden Flügel des Obergerichtsgebäudes für die Zwecke der Zentraljustizverwaltung vollauf in Anspruch genommen werden.

Auf die Mitteilung der Baudirektion, dass sie beabsichtige, den **Anbau auf der Ostseite** des Obergerichtsgebäudes sofort als **Notstandsarbeit** auszuführen, antwortete das Obergericht, dass es mit den vorgelegten Plänen einverstanden sei, immerhin aber eine Unterkellerung des ganzen Anbaues wünsche. Leider ist diese Notstandsarbeit bis zur Stunde noch nicht in Angriff genommen worden.

Die Justizdirektion ersuchte das Obergericht um Prüfung des Entwurfes zu einem Dekret über das **Strafmandatsverfahren.** Der Gerichtshof stimmte dem Entwurf grundsätzlich zu und wünschte nur Abänderungen in Detailpunkten.

Auf eine Anfrage eines Gerichtspräsidenten wurde geantwortet, dass für das Verfahren bei **Verschollenheitserklärungen** keine Gründe zu einer Modifikation des obergerichtlichen Kreisschreibens vom 20. September 1913 vorliege.

Art. 35, Ziffer 5, des Gesetzbuches über das **Verfahren in Strafsachen** wurde, gestützt auf Art. 9 und 11 der Gerichtsorganisation, dahin interpretiert, dass die erste Strafkammer zur Beurteilung von Rekusationsgesuchen gegen die Mehrheit oder die Gesamtheit der Mitglieder eines korrektionellen Amtsgerichts zuständig ist.

§ 21, Ziffer 1, des Reglementes über die **Obliegenheiten der Gerichtsschreiber** vom 14. Dezember 1912 wurde dahin abgeändert, dass der Passus: „Art und Datum der erstinstanzlichen Erledigung (event. Umgehungskonvention)“ durch folgende Fassung ersetzt wurde: „Die getroffenen richterlichen Verfügungen mit Einschluss der richterlich genehmigten Parteikonventionen, sowie die Art der erstinstanzlichen Erledigung, mit Angabe der Daten.“

Dem Obergericht sollte Gelegenheit gegeben werden, bei der **Wiederwahl** von **Gerichtsschreibern** dem Regierungsrat mitzuteilen, ob der bisherige Beamte nach den Erfahrungen, die die Aufsichtsbehörde mit seinen Fähigkeiten und Leistungen gemacht hat, zur Wiederwahl zu empfehlen sei oder nicht.

Die **Inspektionen** der Richterämter durch die Mitglieder des Obergerichts wurden mit Rücksicht auf die ausserordentliche Zeitlage nur in wenigen Bezirken vorgenommen.

Das Reglement über die Verrichtungen der **Gerichtspräsidenten** und **Untersuchungsrichter** des Amtsbezirks **Bern** vom 22. Oktober 1910 wurde mit Rücksicht auf die Schaffung einer fünften Gerichtspräsidentenstelle wie folgt abgeändert:

„Das Reglement über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter im Amtsbezirk Bern vom 22. Oktober 1910 wird folgendermassen abgeändert und ergänzt:

I. Vom § 1 soll das erste Alinea lauten:

„Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern werden in folgende fünf Gruppen eingeteilt:“

Lit. B, d und letztes Alinea werden gestrichen.

Das letzte Alinea der lit. D wird aufgehoben.

Eine neue lit. E lautet:

„Der Gerichtspräsident V übt die Funktionen eines Untersuchungsrichters und eines Polizei- und korrektionellen Richters aus.

II. Es wird ein neuer Absatz beigefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Gerichtspräsidenten IV und V teilen sich folgendermassen in die einem Polizei- und korrektionellen Richter obliegenden Geschäfte:

„Massgebend für die Zuteilung ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeschuldigten.

„Es werden zugeteilt: Die Geschäfte mit dem Anfangsbuchstaben A—R dem Gerichtspräsidenten IV; S—Z dem Gerichtspräsidenten V.

„Bei mehreren in der gleichen Anzeige Mitangeschuldigten besorgt derjenige Präsident das Geschäft, in dessen Abteilung die grössere Zahl von Angeschuldigten fiele, wenn getrennte Anzeigen vorlägen. Bei Gleichheit der Zahl besorgt der Gerichtspräsident V das Geschäft. Ist ein Geschäft bei einem der beiden Richter hängig, so wird es vom gleichen Richter behandelt, auch im Falle der Ausdehnung auf andere Angeschuldigte.

„Die Haftgeschäfte werden während je zwei Wochen vom Gerichtspräsidenten IV, während je einer Woche vom Gerichtspräsidenten V besorgt.

„Dem Gerichtspräsidenten V werden überdies sämtliche Schulunfleissanzeigen, sowie die Widerhandlungen gegen die forstpolizeilichen Vorschriften zugewiesen. Ebenso beurteilt er diejenigen Geschäfte, in denen er als Untersuchungsrichter die Voruntersuchung geführt und die an den korrektionellen- oder an den Polizeirichter überwiesen worden sind.

„Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt durch den Gerichtspräsidenten IV“.

III. Vom § 2 wird das zweite Alinea der lit. b aufgehoben.

Diesem § wird folgende Bestimmung beigefügt:

„Die Untersuchungsrichter und der Gerichtspräsident V verteilen die Geschäfte folgendermassen unter sich:

„Die Untersuchungsrichter I und II behandeln die während je zwei aufeinanderfolgenden Wochen einlaufenden Geschäfte, der Gerichtspräsident V die Geschäfte, die in der fünften Woche einlaufen.“

IV. Von § 3 werden aufgehoben die lit. D und E. Sie werden ersetzt durch folgende lit.:

„D. Der Gerichtspräsident IV durch den Gerichtspräsidenten V.

„E. Der Gerichtspräsident V in polizeilichen und in korrektionellen Sachen durch den Gerichtspräsidenten IV, in Untersuchungssachen durch den Gerichtspräsidenten II und in dessen Verhinderung durch einen der Untersuchungsrichter.

„F. Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig oder werden durch den Gerichtspräsidenten II vertreten.“

V. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.“

Das Obergericht erklärte sich mit dem Entwurfe des Regierungsrates für die vom Kanton Bern gegenüber dem Kanton **Waadt** abzugebende **Gegenseitigkeitserklärung** betreffend die Vergütung von Gebühren und Auslagen in armenrechtlich durchzuführenden Zivilprozessen einverstanden.

Auf Ansuchen des stellvertretenden Justizdirektors, es möchte das Obergericht sich zuhanden des Regierungsrates darüber aussprechen, ob behufs Vermeidung der **Einberufung des Grossen Rates** im Monat September diese Behörde befugt wäre, gemäss Art. 39 K. V. die Mitglieder des Obergerichts, deren Amtsdauer am 30. September 1914 abläuft, zu ermächtigen, ihr Amt vorläufig über diesen Zeitpunkt hinaus weiterzuführen, wurde geantwortet, das Obergericht halte dafür, ein solches Vorgehen sei, da die Voraussetzungen von Art. 39 K. V. hier nicht zutreffen, staatsrechtlich unzulässig, und es könne daher von der rechtzeitigen Einberufung des Grossen Rates zur Vornahme der in Rede stehenden Wahlen nicht Umgang genommen werden. Eine solche Einberufung der genannten Behörde erscheine übrigens um so mehr angezeigt, als darauf gedrungen werden müsse, dass die Wahlbeschwerden gegen Gerichtspräsident Ceppi in Pruntrut und Konsorten im Laufe des Monats September ihre Erledigung finden.

Als **Gerichtsinstanz,** die nach Art. 2 des **Bundesratsbeschlusses** betreffs **besondere Verzugsfolgen** vom 3. November 1914 über die Gesuche der Schuldner um Aufhebung der Verzugsfolgen zu urteilen hat, wurden der Justizdirektion die Gerichtspräsidenten vorgeschlagen.

Gestützt auf die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 14. Juli 1914 betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen **Krankenkassen** und **Ärzten oder Apothekern** wurden vom Obergericht die **Schiedsgerichte** für die fünf Geschwornenbezirke wie folgt bestellt:

„I. Die Schiedsgerichte, die in Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 für die Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern vorgesehen sind, werden für die fünf Geschwornenbezirke des Kantons Bern wie folgt bestellt:

I. Geschwornenbezirk (Oberland).

Obmann: Gerichtspräsident Feuz, Blankenburg.
Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Tschanz, Thun und Itten, Interlaken.
Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Willi, Meiringen und Seewer, Wimmis.
Parteivertreter: Ärzte: Dr. Pauli, Arzt, Thun.
Ersatzmann: Dr. Michel, Arzt, Interlaken.
Apotheker: Dr. Trog, Apotheker, Thun.
Ersatzmann: Dr. Jenzer, Apotheker, Interlaken.
Krankenkassen: Rothenbühler, alt Sekundarlehrer, Münsingen.
Ersatzmann: F. Spycher, Amtsschaffner, Thun.

II. Geschwornenbezirk (Mittelland).

Obmann: Gerichtspräsident Marti, Bern.
Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Wäber, Bern und Aerni, Belp.

Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Blösch, Bern und Keller, Bern.
Parteivertreter: Ärzte: Dr. Ganguillet, Arzt, Bern.
Ersatzmann: Dr. L. Nencki, Arzt, Belp.
Apotheker: Dr. Studer, Apotheker, Bern.
Ersatzmann: Dr. Bornand, Apotheker, Bern.
Krankenkassen: Gottfried Strahm, Stadtrat, Bern.
Ersatzmann: Chr. Gasser, Reg.-Statthalter, Belp.

III. Geschwornenbezirk (Emmenthal-Oberaargau).

Obmann: Gerichtspräsident Heuer, Burgdorf.
Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Buri, Fraubrunnen, Kasser, Aarwangen.
Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Eggimann, Trachselwald, Gerber, Langnau.
Parteivertreter: Ärzte: Dr. Fritz Steffen, Arzt, Murgenthal.
Ersatzmann: Dr. Moser, Rüegsauschachen.
Apotheker: Dr. Lüdy, Apotheker, Burgdorf.
Ersatzmann: W. Mosimann, sen., Apotheker, Langnau.
Krankenkassen: N. Howald, Regierungsstatthalter, Langenthal.
Ersatzmann: Alfred Loosli, Lehrer, Burgdorf.

IV. Geschwornenbezirk (Seeland).

Obmann: Gerichtspräsident Zimmermann, Aarberg.
Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Frey, Biel, Schmitz, Nidau.
Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Amsler, Biel, Seiler, Erlach.
Parteivertreter: Ärzte: Dr. Schlegel, Arzt, Biel.
Ersatzmann: Dr. Weyeneth, Arzt, Büren.
Apotheker: E. Wartmann, Apotheker, Biel.
Ersatzmann: H. Schäfer, Apotheker, Aarberg.
Krankenkassen: Fritz Wüthrich, Beamter, Biel.
Ersatzmann: A. Knobel, Typograph, Madretsch.

V. Geschwornenbezirk (Jura).

Obmann: Gerichtspräsident Ceppi, Delsberg.
Jurist. Beisitzer: Gerichtspräsident Périnat, Münster, Rossel, Courtelary.
Jurist. Ersatzmänner: Gerichtspräsident Walther, Laufen, Favre, Neuenstadt.
Parteivertreter: Ärzte: Dr. Hiss, Direktor der Irrenanstalt Bellelay.
Ersatzmann: Dr. von Herrenschwand, Arzt, Münster.
Apotheker: L. Gigon, fils, Apotheker, Pruntrut.
Ersatzmann: Dr. Riat, Apotheker, Delsberg.
Krankenkassen: Louis Acquillon, St. Immer.
Ersatzmann: H. Grobéty, Buchdrucker, Delsberg.

II. Die Amtsdauer läuft vom 1. Dezember 1914 bis 30. November 1918.

III. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Den Gewählten ist von der Wahl Kenntnis zu geben."

Die Justizdirektion fragte das Obergericht an, welche **Behörde** in den Fällen des Art. **635 ZGB** an Stelle des Dritten, der eine Erbschaft durch Rechtsgeschäft erworben hat, bei der Teilung mitzuwirken habe. Das Obergericht empfahl der Justizdirektion, das Betreibungsamt als die zuständige Behörde zu bezeichnen, da dieses Amt bereits bei der Pfändung eines Erbanteils mitwirkt, eventuell den Regierungsstatthalter (vgl. ZBJV Bd. 51, S. 74). Die Justizdirektion bezeichnete sodann den Regierungsstatthalter als die zuständige Behörde.

Das Bundesgericht beauftragte das Obergericht gemäss Art. 13 des B. G. betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 6. Oktober 1911 mit der **Beeidigung des Schriftführers des eidgenössischen Untersuchungsrichters.**

Die Justizdirektion machte dem Obergericht folgenden Vorschlag für die Organisation und das Verfahren der **kantonalen Instanz** für die Erledigung der in Art. 120 B. G. über die **Unfall- und Krankenversicherung** erwähnten Streitigkeiten:

Als einziges und einheitliches kantonales Gericht wird der Appellationshof bezeichnet, dem zur Bewältigung der Mehrarbeit ein weiteres Mitglied und ein neuer Kammerschreiber beigegeben wird. — Die Beurteilung der Fälle mit einem Streitwert von Fr. 800 und darüber, geschieht durch eine Dreierkammer, mit dem neu zu erwählenden Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Appellationshofes als Beisitzern. Die Streitfälle bis auf Fr. 800 werden vom Vorsitzenden allein beurteilt. — Die Instruktion der Prozesse mit einem Streitwert von Fr. 800 an geschieht durch den Vorsitzenden, diejenige der kleinern Prozesse durch den Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Klägers. Der Gerichtspräsident legt dem entscheidenden Oberrichter die Akten mit seinem motivierten Antrag vor. Das Verfahren ist dasjenige des Prozessdekretes. — Das Obergericht stimmte dem Vorschlage der Justizdirektion grundsätzlich zu, wünschte aber, dass der Gerichtspräsident des Wohnortes des Klägers in allen Fällen, gleichgültig, ob der Streitwert den Betrag von Fr. 800 übersteigt oder nicht, die Instruktion vornimmt und einen motivierten Antrag vorlegt.

Auf ergangene Einladung hin liess sich das Obergericht bei der Eröffnungsfeier der Schweizerischen Landesausstellung, sowie an der Jahresversammlung des bernischen Anwaltsverbandes vertreten. Wie üblich, nahmen der Präsident und der Vizepräsident am Neujahrsempfang im Bundesratshause teil.

In 32 Sitzungen behandelte das Obergericht 201 Geschäfte, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Im Berichtsjahre fand die **Wahl der Geschwornen** statt. Das Obergericht musste auch bei dieser Wahl wiederum die Erfahrung machen, dass die **Wahlprotokolle** vielerorts liederlich abgefasst werden und dass die Regierungsstatthalter in der Einsendung der Protokolle an das Obergericht säumig sind. In vielen Protokollen fehlte die Angabe des Geburtsdatums und des Berufes der Gewählten, so dass der Gerichtshof nicht feststellen konnte, ob Unfähigkeitsgründe vorliegen.

Die **Regierungsstatthalter** werden angewiesen, bei künftigen Wahlen die mangelhaften Protokolle sofort

ergänzen zu lassen und in der Einsendung der Protokolle an das Obergericht speditiver zu sein.

B. Staatsanwaltschaft.

Als Generalprokurator wurde auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt: **Friedrich Langhans**, bisheriger Inhaber des Amtes.

Der von der Ersten Strafkammer als Stellvertreter des im Militärdienste abwesenden Staatsanwaltes des II. Bezirkes zum ausserordentlichen Prokurator ernannte Fürsprecher **Ed. von Steiger** wurde beeidigt.

Eine gegen den Generalprokurator gerichtete Beschwerde wurde vom Obergericht als unbegründet abgewiesen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Im Berichtsjahre wurden folgende Gerichtspräsidenten neu gewählt:

Bern: Walter Seelhofer, Sekretär des Richteramtes III Bern.
Erlach: Hermann Seiler, Fürsprecher in Aarberg.
Saanen: Adolf Raaflaub, Gerichtsschreiber in Saanen.
Nidau: Fritz Schmitz, Notar in Nidau.

Die Geschäftslast des **Richteramtes Bern** wurde wie folgt unter die Gerichtspräsidenten verteilt:

Gerichtspräsident I: Marti.
" II: Blösch.
" III: Wäber.
" IV: Keller.
" V: Seelhofer.

Untersuchungsrichter **Rollier** stellte an das Obergericht das Gesuch, es seien ihm die Funktionen eines Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Bern zu übertragen. Der Gerichtshof konnte dem Gesuche aus folgenden Gründen nicht entsprechen: Da das Dekret vom 8. Juni 1910 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern die Wahl von vier (nunmehr fünf) Gerichtspräsidenten und von zwei besondern Untersuchungsrichtern vorsieht und das Obergericht nach § 2 dieses Dekretes nur die Kompetenz hat, einerseits die Funktionen der Gerichtspräsidenten **unter diese** zu verteilen und anderseits den Geschäftskreis der Untersuchungsrichter zu umschreiben und die Geschäfte unter diese zu verteilen, so ist das Obergericht nicht berechtigt, die Funktionen eines Gerichtspräsidenten prinzipiell und definitiv einem als Untersuchungsrichter gewählten Beamten zu übertragen.

Im Berichtsjahre fanden die **ordentlichen Erneuerungswahlen** statt.

Gegen die Wahl des Gerichtspräsidenten, des Vizegerichtspräsidenten und der Mitglieder des Amtsgerichts von **Pruntrut** wurde eine Wahlbeschwerde eingereicht, die zur Stunde noch der Erledigung harrt. Mit der Stellvertretung des Präsidenten und Vizepräsidenten wurden durch den Obergerichtspräsidenten, gestützt auf Art. 50 Abs. 2 G. O., die Gerichtspräsidenten Ceppi in Delsberg und Jobin in Saignelégier, beauftragt. Der Regierungspräsident teilte dem Obergericht mit, dass das Amtsgericht wegen der Wahlbeschwerde vom 1. August an unbesetzt sein werde, mit dem Ersuchen, die erforderlichen Massnahmen zu einem ungestörten Fortgang der Geschäfte zu treffen. Das Obergericht gab hierauf dem Regierungsrat von der durch den Obergerichtspräsidenten angeordneten Stellvertretung Kenntnis, mit der Mitteilung, dass das Obergericht nicht kompetent sei, schlechtweg von sich aus für alle Fälle für den Ersatz des Amtsgerichtes von Pruntrut zu sorgen, dass der Regierungsrat aber auf baldige Erledigung der Wahlbeschwerde dringen möge. Der Appellationshof übertrug die Funktionen des Zivilgerichts in analoger Anwendung des § 10 Z. P. dem Amtsgericht von Delsberg; dem nämlichen Gericht wurden von der Ersten Strafkammer in analoger Anwendung des Art. 36 St. V. die Funktionen des korrektionellen Amtsgerichts übertragen.

Im Juli starb Gerichtspräsident **Harnisch** in **Schwarzenburg**. Eine Ersatzwahl hat im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden. Die Geschäfte wurden durch den Vizepräsidenten **Staub** besorgt.

Der zur Führung der Untersuchung gegen Ernst Bach, Notarmenkassier in Gstaad ernannte ausserordentliche Untersuchungsrichter, Gerichtspräsident **Feuz** in Blankenburg, wurde beeidigt.

Das Obergericht beeidigte die Untersuchungsrichter I und II von Bern.

Infolge der **Mobilisation der schweizerischen Armee** mussten eine grosse Zahl von Gerichtspräsidenten zum Militärdienst einrücken. Der Obergerichtspräsident erliess sofort nach dem Mobilisationsbeschluss des Bundesrates folgendes **Kreisschreiben:**

„Mit Rücksicht auf die allgemeine Mobilmachungsordre sehen wir uns veranlasst, Sie auf die Bestimmungen des Art. 50 und 37 der Gerichtsorganisation aufmerksam zu machen.

Dementsprechend ist also in allen Fällen, in denen der Gerichtspräsident verhindert ist, seine richterlichen Funktionen zu verrichten, der Vizepräsident und wenn ein solcher allfällig noch nicht gewählt oder ebenfalls verhindert ist, der Amtsrichter, welcher am längsten im Amte ist, verpflichtet, sämtliche richterliche Funktionen des Gerichtspräsidenten auszuüben. Derselbe hat deshalb auf dem Richteramt anwesend zu sein und ist für die richtige Besorgung der richterlichen Funktionen verantwortlich.

Gleichzeitig werden alle den Gerichtspräsidenten erteilten Urlaubserteilungen widerrufen; dieselben haben deshalb, sofern sie nicht durch Militärdienst verhindert sind, ihre amtlichen Funktionen ungesäumt wieder aufzunehmen."

Wegen des Militärdienstes der Gerichtspräsidenten und weil die ordentlichen Stellvertreter die ihnen nach Gesetz obliegenden Funktionen nicht oder nicht länger ausüben konnten, mussten, gestützt auf Art. 50 Abs. 2 G. O., folgende **Stellvertretungen** durch die Gerichtspräsidenten anderer Amtsbezirke angeordnet werden:

1. **Aarwangen:** Gerichtspräsident Heuer von Burgdorf.
2. **Nidau:** Gerichtspräsident Zimmerman von Aarberg.
3. **Niedersimmental:** Gerichtspräsident Aerni von Seftigen.

Gerichtspräsident Gerber in Signau wurde beauftragt, die auf dem Richteramt **Konolfingen** vor dem 1. August 1914 hängig gemachten und noch nicht erledigten Strafgeschäfte zu Ende zu führen.

Die Erste Strafkammer legte einem Gerichtspräsidenten wegen unverantwortlicher **Verschleppung** von Strafgeschäften eine Busse von Fr. 50 auf, unter Androhung der Abberufung im Wiederholungsfalle.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten von **Aarberg, Bern-Stadt, Erlach, Laufen, Nidau, Signau, Obersimmental, Delsberg, Freibergen** und **Münster** wurden auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt und es erhielten diese Wahlen die obergerichtliche Bestätigung.

Ebenso wurden 24 Wahlen von Betreibungsgehülfen bestätigt.

Es muss gerügt werden, dass Wahlen von Betreibungsgehülfen erst lange Zeit nach Ablauf der Amtsdauer vorgenommen worden sind.

In einzelnen Betreibungskreisen mussten wegen Militärdienst der Betreibungsgehülfen und ihrer Stellvertreter ausserordentliche Stellvertreter ernannt werden; auch diese Wahlen wurden bestätigt.

E. Fürsprecher.

Im Berichtsjahr legte Oberrichter Trüssel sein Amt als Präsident und Mitglied der **Prüfungskommission** für Fürsprecher nieder; er wurde ersetzt durch Oberrichter Merz. Die Prüfungskommission wurde für eine neue Amtsdauer (bis 31. Dezember 1918) bestätigt. Sie besteht aus den HH. Oberrichter Merz, Präsident, Prof. Dr. Blumenstein, Prof. Dr. Lauterburg, Prof. Dr. Gmür, Prof. Dr. Burckhardt, Prof. Folletête, Oberrichter Chappuis, Fürsprecher Fritz Zeerleder und Fürsprecher Vogel.

Den **Akzess** zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 16, denjenigen zur praktischen Prüfung 11 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5 des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 12 Kandidaten erteilt; 7 Kandidaten wurden nach bestandenem Examen als **Fürsprecher** patentiert und beeidigt.

Einem durchgefallenen Kandidaten wurde, in Anwendung von Art. 11 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840, eine Wartefrist von einem Jahre auferlegt.

Es langten zwei Gesuche um **Erlass der theoretischen Prüfung**, gestützt auf § 4, letztes Alinea des Prüfungsreglementes (wegen Ablegung des Doktor- oder Lizentiatexamens), ein. Einem Gesuche konnte entsprochen werden, dagegen musste der andere Bewerber, der kein Maturitätszeugnis besass, abgewiesen werden. Das Obergericht nahm an, dass das Lizentiat oder Doktorexamen von der Ablegung der theoretischen Prüfung befreien, nicht aber die Voraussetzungen zum Zutritt der Prüfung ersetzen könne. Der Gerichtshof habe die Möglichkeit, beim Vorliegen der Voraussetzungen für den Zutritt zur Prüfung, die Ablegung des Examens selber zu erlassen.

Nachstehende Bewerber wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen:

Dr. Fridolin Saladin in Dornach, patentiert in Solothurn.
Dr. Karl von Blarer in Basel, patentiert in Baselland schaft.
Dr. Charles von Sury in Balsthal, patentiert in Solothurn.
Dr. Hugo Spillmann in Solothurn, patentiert in Solothurn.
Dr. Friedrich Hemann in Arlesheim, patentiert in Baselstadt.
Henri Chédel in Neuenburg, patentiert in Neuenburg.
Arnold Hagmann in Olten, patentiert in Solothurn.
Dr. Adolf Bieder in Basel, patentiert in Baselstadt.

Einem Bewerber, der seit Jahren in Bern niedergelassen war und sich auf einen Fähigkeitsausweis des Kantons Unterwalden ob dem Wald berief, den er ohne Vorlage eines Reifezeugnisses erlangt hatte, wurde die **Bewilligung** aus folgenden Gründen **verweigert:** Durch die Bestimmung des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur B. V. soll dem Schweizerbürger, der den Ausweis seines Wohnsitzkantons erlangt hat, die Möglichkeit verschafft werden, seinen Beruf in der ganzen Schweiz auszuüben, ohne in den andern Kantonen eine neue Prüfung bestehen zu müssen. Die Bestimmung soll aber nicht dazu dienen, mit dem Erwerb des Fähigkeitsausweises eines andern Kantons, die zur Erlangung des Ausweises des Wohnsitzkantons notwendige Prüfung zu umgehen (vgl. Burckhardt, Kommentar der B. V., II. Aufl., S. 828). Der Zweck, den ein Kanton mit der Einführung strenger Prüfungsbestimmungen herbeiführen wollte, wird illusorisch, wenn ein in diesem Kanton niedergelassener Bürger diese Prüfung durch Vorlage eines in einem andern Kanton erworbenen Fähigkeitsausweises umgehen kann. Ein staatsrechtlicher Rekurs gegen den Entscheid des Obergerichts wurde aber, gestützt auf die Praxis des Bundesgerichts, gutgeheissen und das Obergericht angewiesen, die Bewilligung zu erteilen, was im laufenden Jahre geschehen ist.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten 17 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	5
teilweise zugesprochen	3
abgewiesen	8
nicht eingetreten wurde auf	1

Zwei Anwälte wurden mit Bussen von je Fr. 10, einer mit einer solchen von Fr. 30 belegt. Einem Anwalte wurde zur Ablieferung der für seinen Klienten einkassierten Forderung eine Frist anberaumt, unter Androhung weiterer Massnahmen im Unterlassungsfalle.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, kamen 5 zur Verhandlung; in drei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in zwei Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. In allen Fällen herrschte Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes.

II. Appellationshof.

Der Appellationshof musste mehrere Gerichtsschreiber auffordern, dem **Kreisschreiben** vom 30. Januar 1912 betreffend **Protokollführung** und **Kontrolle** der Urteile genau nachzukommen, sämtliche Urteile pünktlich in die Kontrolle einzutragen und, soweit möglich, auch die früher erlassenen Urteile nachträglich in Abschrift dem Protokoll beizuheften. Auf eine Anfrage der Justizdirektion antwortete der Appellationshof, er müsse darauf beharren, dass der in diesem Kreisschreiben den Gerichtsschreibern erteilten Weisung betreffend die Eintragung der im **Dekretsverfahren** erlassenen Urteile ins Protokoll überall nachgekommen werde und dass gegen die Gerichtsschreiber, die sich weigern, diese Eintragungen vorzunehmen oder, soweit tunlich, nachzuholen, auf dem **Disziplinarwege** vorgegangen werde.

Über die beim **Entmündigungsverfahren** zu beobachtenden Grundsätze erliess der Appellationshof folgendes **Kreisschreiben:**

„Laut Kreisschreiben des Bundesgerichts vom 18. Mai 1914 verlangt dasselbe, gestützt auf Art. 374 Z. G. B. und Art. 63 und 94 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, dass beim Entmündigungsverfahren — abgesehen von den kantonalrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 33—37 E. G. z. Z. B.) — folgende Grundsätze strikte beobachtet werden:

1. Der unter Vormundschaft zu stellenden Person ist nicht nur von dem Bevormundungsantrag und dessen allgemeiner Begründung (Verschwendungssucht, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel usw.), sondern auch von allen ihr zur Last gelegten Einzeltatsachen und den zu ihrer Erhärtung beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln, Kenntnis zu geben.
2. Sodann ist dem zu Bevormundenden Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung oder Einvernahme zu dem Bevormundungsantrag und zu den beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln Stellung zu nehmen, seinen abweichenden Standpunkt zu begründen und, entweder sofort oder innerhalb angemessener Frist, einen allfällig von ihm angebotenen Gegenbeweis anzutreten.
3. Nach Abnahme der von der einen oder andern Seite angebotenen erheblichen Beweise ist das Ergebnis der Beweisführung festzustellen und zwar so, dass daraus ersichtlich ist, auf welche Weise jede einzelne Tatsache konstatiert wurde. Erst gestützt hierauf ist über das Bevormundungsbegehren zu entscheiden.
4. Über alle den erstinstanzlichen Behörden gemäss Ziffern 1—3 hiervor obliegenden Amtshandlungen, sowie über die sämtlichen erheblichen Erklärungen und Beweisführungen der Parteien, ist ein genaues Protokoll zu führen. Dieses hat entweder die Unterschrift des zu Bevormundenden zu tragen, oder es ist darin von der zuständigen Behörde oder Amtsstelle zu bescheinigen, dass es ihm vorgelegt oder vorgelesen wurde, und dass er sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.
5. Der Entscheid ist, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist, und daher die in Art. 375 Z. G. B. vorgesehene Veröffentlichung noch nicht stattfinden kann, dem Bevormundeten sofort schriftlich mitzuteilen. Ist noch ein kantonales Rechtsmittel gegen den Entscheid gegeben, so ist in der Mitteilung darauf aufmerksam zu machen.

   In bezug auf allfällig von einer obern kantonalen Instanz zugelassene neue tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel ist nach den in Ziff. 1—3 hiervor aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Immerhin kann in der obern Instanz eine nochmalige mündliche Verhandlung oder Abhörung durch eine schriftliche Vernehmlassung ersetzt werden.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, laden wir Sie ein, diesen Grundsätzen bei allen Entmündigungsverfahren in Zukunft genau nachzuleben, den Entscheid jeweilen dem Bevormundeten sofort schriftlich mitzuteilen und ihn hierbei darauf aufmerksam zu machen, dass er gegen diesen Entscheid binnen 10 Tagen, gemäss § 36 E. G. z. Z. G. die Weiterziehung an den Appellationshof erklären könne."

Einige Gerichtspräsidenten verwenden zuwenig Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die **Behandlung** der **Armenrechtsgesuche.** Der Appellationshof hat oft Armenrechtsakten an die Vorinstanz zurückweisen müssen, weil das Armutszeugnis nicht vom Regierungsstatthalter legalisiert war.

Auf einigen Richterämtern scheint das Kreisschreiben des Appellationshofes vom 5. Februar 1910 betreffend die **Einsendung der Prozessakten** an den Appellationshof in Vergessenheit geraten zu sein. Es fehlt namentlich oftmals ein **Verzeichnis der edierten Urkunden.** Infolge dieser Unterlassung entstehen unliebsame Anstände zwischen den Parteien und den Kanzleien der obern und untern Instanz.

Die Justizdirektion ersuchte den Appellationshof, ein im Jahre 1906 ergangenes **Ehescheidungsurteil betreffend deutsche Reichsangehörige** von Amtes wegen aufzuheben, weil das Amtsgericht unterlassen hat, die Frage, ob ein Scheidungsgrund auch nach B. G. B. vorliege, expressis verbis zu beurteilen. Der Appellationshof lehnte die Aufhebung des Urteils ab, weil die sachliche Zuständigkeit des urteilenden Gerichtes gegeben sei und die Frage, ob ein Scheidungsgrund nach deutschem Rechte vorliege, bei einem Zwischenentscheid geprüft worden sei.

Die Forstdirektion ersuchte den Appellationshof grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob

bei Bestimmung der **Fischezenloskaufsumme** die Beitragsverpflichtung der Anstösser nach Massgabe des wirklichen Verbotes der einzelnen Strecken zu erfolgen habe, wenn die Anstösser nicht eine Fischezengesellschaft bilden wollen. Der Appellationshof lehnte die Stellungsnahme zu einer Frage der Anwendung oder Auslegung von Gesetzesbestimmungen, die der Beurteilung durch das Obergericht oder einer seiner Abteilungen unterliegen, grundsätzlich ab, ebenso — mangels sachlicher Kompetenz — den Erlass von Weisungen an die untern Gerichtsinstanzen.

Der Appellationshof behandelte im Berichtsjahre folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1913 hängig	57
Im Jahre 1914 neu hinzugekommen	362
Total	419

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:

In Bestätigung des ersten Urteils	135
In Abänderung des ersten Urteils	33
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils	28
Durch Forumsverschluss erledigt	18
Durch Kassation erledigt	—
Durch Reformerklärung erledigt	—
Durch Vergleich oder Abstand etc.	37
Infolge Umgehung der ersten Instanz erledigt	132
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	1
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	35
Total	419

Im weitern wird auf Tabelle I verwiesen.

In 11 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, 2 Gesuche um Anordnung von solchen abgewiesen.

Oberexpertisen wurden in 2 Fällen bewilligt, in 4 Fällen die Gesuche um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 42 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 0 Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	22
Durch Abänderung der Urteile	3
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme)	5
Durch Rückzug	2
Nicht eingetreten wurde auf	5
Urteile stehen noch aus	5
Total	42

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	1
Patent- und Markenstreitigkeiten	1
Forderungen, gestützt auf das O. R.	27
Ehescheidungen, Statusklagen	2
Vaterschaft	2
Andere Fälle	9
Total	42

Gegen 3 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; alle Rekurse wurden abgewiesen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 2, abgewiesen 4, Beistandschaft verfügt 0)	6
Begehren um Aufhebung der Entmündigung (zugesprochen 1, abgewiesen 1)	2
Rehabilitationsgesuche (abgewiesen 0)	0
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 257, abgewiesen 39, sonst erledigt 1)	297
Abberufungsbegehren	—
Exequaturgesuche (zugesprochen 6, abgewiesen 1, sonst erledigt 0)	7
Rekusationsgesuche (abgewiesen 0)	—
Kostenmoderationen (bestätigt 2, abgeändert 3, nicht eingetreten auf 2)	7
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	58
Amtsgerichte	8
Schieds- und Gewerbegerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
des Gerichtspräsidenten	6
des Amtsgerichtes	1
der Schieds- und Gewerbegerichte	4
Beschwerden gegen Fürsprecher	3
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien	237
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse	319
Total	958

Im weitern wird auf Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen.

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshof zu erstatten hat.

IV. Erste Strafkammer des Obergerichts und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Im Berichtsjahre haben im Personal der ersten Strafkammer (inbegriffen Kanzlei) keine Veränderungen stattgefunden.

Dagegen mussten infolge Erkrankung des Oberrichters Witz und zeitweiliger Abwesenheit des Oberrichters Lauener im Militärdienst in der Zeit seit 1. August häufig Mitglieder anderer Kammern oder Suppleanten zu den Sitzungen des Gerichtshofes beigezogen werden.

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die Erste Strafkammer des Obergerichts vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu behandelnden Geschäfte (Anklagekammer) für das Berichtsjahr wiederum aus den Mitgliedern: Präsident Streiff, Oberrichter Gasser und Witz. An Stelle des erkrankten Oberrichter Witz funktionierten abwechslungsweise die Oberrichter Manuel und Lauener.

Im übrigen wird auf Seite 85 ff. hiervor verwiesen.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die **Zahl der Geschäfte**, die im Jahre 1914 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgenden, nach den Kontrollen der betreffenden Amtsstellen errichteten Statistik:

Die Zahl der eingereichten Anzeigen beträgt:

im I.	Geschwornenbezirk . .	4,264
„ II.	„ . .	8,666
„ III.	„ . .	3,189
„ IV.	„ . .	5,429
„ V.	„ . .	6,089
	Total	27,637

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im I.	Geschwornenbezirk . .	3,844
„ II.	„ . .	7,212
„ III.	„ . .	2,963
„ IV.	„ . .	4,959
„ V.	„ . .	5,792
	Total	24,770

Durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators wurden aufgehoben:

		Untersuchungen
im I.	Geschwornenbezirk . .	786
„ II.	„ . .	451
„ III.	„ . .	520
„ IV.	„ . .	892
„ V.	„ . .	323
	Total	2,972

Zur Beurteilung gelangten:

		Angeschuldigte
vor die	Geschwornengerichte . .	107
„ „	Assisenkammer	49
„ „	korrektionellen Gerichte .	1,065
„ „	korrektionellen Richter .	3,414
„ „	Polizeirichter	17,394
	Total	22,029

Vergleichende Tabelle:

	1910	1911	1912	1913	1914
Geschwornengerichte und Assisenkammer	139	189	161	198	156
Korrekt. Gerichte .	1,066	1,133	1,059	1,043	1,065
Korrekt. Richter .	3,992	4,097	4,024	3,110	3,414
Polizeirichter . . .	19,120	17,917	19,346	20,051	17,394
Total	24,317	23,336	24,590	24,402	22,029

2. **Die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei** kann im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die Erste Strafkammer erhielt nur von vereinzelten Fällen von unkorrektem oder pflichtwidrigem Verhalten Kenntnis. Ein Vorkommnis allerdings machte einen höchst peinlichen Eindruck und gab zu einer eingehenden Untersuchung Veranlassung. Diese führte zu dem Ergebnis, dass ein Regierungsstatthalter und drei Angehörige des Landjägerkorps versucht bzw. dazu beigetragen hatten, Sittlichkeitsdelikte, die ein junger Bursche verübt hatte, aus Rücksicht speziell für dessen Vater, zu vertuschen. Den Fehlbaren wurden Disziplinarbussen von Fr. 100, 30, 15 und 15 auferlegt.

C. Voruntersuchungen.

Bezüglich der Durchführung der Untersuchungen musste im Berichtsjahre konstatiert werden, dass da und dort sich öfters noch Mangel an richtigem Verständnis und am notwendigen praktischen Geschick bemerkbar macht. Wenn auf einzelnen Untersuchungsrichterämtern allzu oberflächlich verfahren wird, so wird auf andern das Material viel zu umständlich und zu wenig planmässig zusammengetragen; solche Untersuchungen verursachen natürlich unnütze Kosten und lassen es überdies — infolge des vielen überflüssigen Beiwerks und des Mangels an methodischem Vorgehen — oft an der wünschbaren Klarheit fehlen.

Im einzelnen sind u. a. noch folgende Aussetzungen zu machen:

In Fällen, wo das Alter einer Person rechtlich von besonderer Bedeutung ist, sollte immer ein bezüglicher amtlicher Auszug aus dem Geburtsregister zu den Akten geschafft werden; die Erste Strafkammer musste dies ziemlich oft nachholen.

Die Klagen über Verschleppungen von Untersuchungen haben noch nicht völlig aufgehört. Bezeichnenderweise sind es zur Hauptsache immer die gleichen Amtsstellen, die zu berechtigten Aussetzungen Anlass geben. Ein Untersuchungsrichter, dem nach dieser Richtung schon mehrfach Rügen erteilt worden waren, wurde diesmal mit einer Disziplinarbusse von Fr. 50 belegt.

Die durch den anfangs August erfolgten Ausbruch des europäischen Krieges bedingte Mobilmachung der schweizerischen Armee und die seither aufrecht erhaltene Grenzbesetzung hat natürlich zur Folge gehabt, dass eine ungewöhnlich grosse Zahl wehrpflichtiger Männer, die als Angeschuldigte in bürgerliche Strafverfahren verwickelt waren, sich im aktiven Militärdienste befanden. Gemäss Art. 7 Mil Str GO darf ein bürgerliches Strafverfahren gegen einen im Dienste stehenden Wehrmann nur mit Bewilligung

des eidgenössischen Militärdepartementes eingeleitet oder fortgeführt werden. Viele Richterämter unterliessen nun aber — sei es aus Unkenntnis, sei es aus Mangel an Aufmerksamkeit — die Beobachtung dieser Vorschrift, was zu begreiflichen Unzukömmlichkeiten führte.

Die im Berichtsjahre endlich zur Tatsache gewordene Vermehrung des Richterpersonals im Amtsbezirk Bern durch Schaffung der Stelle eines Gerichtspräsidenten V, der als Untersuchungsrichter III und als Polizeirichter zu funktionieren berufen ist, hat — wenigstens für dieses Jahr — die Situation für die Untersuchungsrichterämter I und II nicht erheblich verbessert, indem der Inhaber der neuen Stelle (Fürsprecher Seelhofer), die am 17. Mai begonnene Amtstätigkeit schon am 1. August wieder einstellen musste, da er zum aktiven Militärdienste aufgeboten wurde und sich am Jahresschlusse immer noch im Dienste befand.

D. Staatsanwaltschaft.

Durch die Mobilmachung der schweizerischen Armee wurde speziell auch das Personal der Staatsanwaltschaft erheblich in Anspruch genommen. Es befanden sich im Berichtsjahre im aktiven Dienste:

Generalprokurator Langhans vom 1. August bis 22. August und vom 26. September bis 13. Oktober; Bezirksprokurator I Schulthess vom 1. August bis 31. Dezember; Bezirksprokurator II Raaflaub vom 1. August bis 5. Dezember; Bezirksprokurator IV E. Häberli vom 1. August bis 5. Oktober; stellvertretender Prokurator A. Häberli vom 1. August bis 31. Dezember.

Diese durch die angeordneten militärischen Massnahmen hervorgerufenen Abwesenheiten hatten natürlich andauernde Stellvertretungen zur Folge, die — namentlich für die nicht militärpflichtigen Beamten der Staatsanwaltschaft — eine recht erhebliche Mehrbelastung mit sich brachten. Die Erste Strafkammer sah sich genötigt, für die Zeit vom 4. August bis 25. Oktober einen ausserordentlichen Prokurator in der Person des Fürsprechers Eduard von Steiger in Bern zu ernennen und denselben mit der Vertretung des Bezirksprokurators II zu betrauen. Im übrigen konnten die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch die ordentlichen Beamten besorgt werden.

Die Amtsführung der Beamten der Staatsanwaltschaft gab im Berichtsjahre zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

1. Die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die erstinstanzlichen Gerichte ergibt sich aus der beigelegten Statistik.

2. Die Art und Weise der Durchführung des Hauptverfahrens in erster Instanz lässt leider immer noch da und dort sowohl in formeller, als auch in materieller Hinsicht zu wünschen übrig. Einzelne Gerichtspräsidenten machen sich häufiger Verschleppungen schuldig; dies gilt speziell auch mit Bezug auf die Einsendung der Akten an die Rekursinstanz; es vergehen manchmal mehrere Wochen, ja Monate, bis die Erste Strafkammer in den Besitz oberinstanzlich zu behandelnder Prozeduren gelangt. Oft fehlt es noch an einer genügenden Aufklärung des in Betracht kommenden Sachverhaltes. In zahlreichen Fällen war die Rekursinstanz genötigt, von sich aus feststellen zu lassen, ob sich ein Angeschuldigter im Rückfalle gemäss Art. 62 St. G. befinde, da die erstinstanzlichen Richter sich nach dieser Richtung meistens damit begnügen, durch Beibringung eines Strafberichtes allfällige frühere Verurteilung aktenkundig zu machen, während überdies der Nachweis zu leisten ist, dass die Vorstrafen auch tatsächlich **verbüsst** worden sind. Verhältnismässig häufig kommt es vor, dass der unsern Strafprozess beherrschende Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit dadurch verletzt wird, dass, wenn im Laufe eines Strafverfahrens aus irgend einem Grunde ein Wechsel in der Person des Richters stattfindet, der neue Richter es unterlässt, die von seinem Kollegen durchgeführten Verhandlungen — soweit für die Beurteilung wesentlich — zu reproduzieren; die Erste Strafkammer musste in derartigen Fällen jeweilen zur Kassation von Amtes wegen schreiten, was natürlich, abgesehen von den sonstigen Unzukömmlichkeiten, nicht unbedeutende Kosten verursacht. Von einer Erwähnung aller im Berichtsjahre konstatierter Mängel mag im übrigen Umgang genommen werden. Die Erste Strafkammer hat jeweilen in ihren Urteilsmotiven die fehlbaren Richter auf die vorgekommenen Verstösse nachdrücklich aufmerksam gemacht, und es ist zu erwarten, dass die bezüglichen Ausführungen von denen, die sie speziell angehen, in Zukunft berücksichtigt werden.

Eine recht bedauerliche und für den Geschäftsbetrieb oft sehr nachteilige Erscheinung besteht darin, dass in mehreren Amtsbezirken zwischen Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber persönlich Unstimmigkeiten herrschen. Es liegt auf der Hand, dass die Behörden sich in die privaten Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten nicht einmischen können, dagegen dürfen sie verlangen, dass die in Frage stehenden Beamten so viel Pflichtbewusstsein und Takt besitzen, um die amtlichen Beziehungen nicht durch die persönlichen in Mitleidenschaft ziehen zu lassen.

F. Tätigkeit und Organisation der Ersten Strafkammer.

1. Die Erste Strafkammer behandelte im Berichtsjahre:

a. als **Anklagekammer** in 96 Sitzungen 988 Geschäfte, worunter 360 Untersuchungen mit 601 Angeschuldigten;

b. im **Plenum** in 102 Sitzungen 344 Geschäfte mit 383 Angeschuldigten;

c. ausserdem 2 Kassationsbegehren, 13 Revisionsbegehren, 5 Verjährungseinreden, 1 Rehabilitationsbegehren, 1 Wiedereinsetzungsbegehren.

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art ihrer Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft.

Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Anklagekammer:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1907	110	759
1908	109	816
1909	124	997
1910	114	966
1911	110	1144
1912	115	1094
1913	99	1054
1914	96	988

Plenum:

1907	128	371
1908	129	477
1909	119	481
1910	126	473
1911	106	397
1912	123	443
1913	122	450
1914	102	366

3. Die Erste Strafkammer hat sich ernstlich bemüht, den ordentlichen Geschäftsbetrieb trotz den durch die Mobilmachung des Heeres eingetretenen aussergewöhnlichen Verhältnissen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten; immerhin musste eine Anzahl Sitzungen fallen gelassen werden. In den Monaten August bis und mit Dezember trat eine nicht unerhebliche Abnahme der zu behandelnden Geschäfte ein, was wohl zur Hauptsache darauf zurückzuführen ist, dass einerseits wegen Militärdienst von Richtern, Anwälten und Parteien in einzelnen Prozeduren eine Zeitlang nichts mehr vorgekehrt wurde, anderseits die in aussergewöhnlich grosser Zahl mobilisierten Truppen natürlich der militärischen Gerichtsbarkeit unterstanden.

V. Assisenkammer.

1. Personelles.

Zufolge seiner Wahl zum Vizepräsidenten des Obergerichts wurde Oberrichter Ernst als Mitglied der Assisenkammer auf 1. August 1914 durch Oberrichter Fröhlich ersetzt.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fand ferner eine Zuteilung des bisherigen Assisenpräsidenten Oberrichters Krebs an die I. Zivilkammer des Obergerichts statt. An seine Stelle trat Oberrichter Reichel in die Assisenkammer über; gleichzeitig wurde er vom Obergericht auch mit dem Präsidium in dieser Kammer betraut.

Eine sich im Sommer 1914 bei Herrn Krebs einstellende Erkrankung, welche ihn mehr und mehr an der Geschäftsleitung hinderte, sowie die auf 1. August 1914 vom Bundesrat beschlossene Kriegsmobilmachung, wodurch die Herren Reichel und Fröhlich, ersterer bis zum Schlusse des Berichtsjahres und letzterer bis zum 1. November 1915 durch militärische Funktionen in Anspruch genommen wurden, bedingten für die zweite Hälfte des Berichtsjahres eine vielfache Vertretung der beiden deutschen Mitglieder der Assisenkammer; dies geschah teils durch Mitglieder anderer Abteilungen des Obergerichts, teils durch ordentliche und ausserordentliche Suppleanten. Vom November bis Ende Jahres hatte Herr Fröhlich aber die Leitung beinahe sämtlicher deutschen Geschäfte übernommen.

2. Die Geschäfte.

Wie sich aus der beigelegten Geschäftsstatistik ergibt, wurden an 137 Verhandlungstagen 118 Assisen- und Assisenkammergeschäfte erledigt; gegenüber dem Vorjahre bedeutet das eine kleine Verminderung, indem im Jahre 1913 an 146 Sitzungstagen 130 Geschäfte behandelt wurden. Auch im Berichtsjahre war wiederum eine starke Konzentration bei Behandlung der Assisenkammergeschäfte zu beobachten; es wurden meistens an einem Tage 2 oder 3, einmal sogar 4 Geschäfte behandelt.

Bei 130 Verurteilungen wurde in 22 Fällen die Strafe bedingt erlassen; im Verhältnis zu der Statistik des Vorjahres ist in bezug auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle für das Berichtsjahr keine Veränderung im Sinne einer geringeren oder erweiterten Anwendung dieser Rechtswohltat gegenüber dem Vorjahre zu konstatieren. Verschieden ist jedoch die Verteilung der Anwendungsfälle auf die Assisen- und Assisenkammergeschäfte.

Wenn sich die Anwendungsfälle des bedingten Straferlasses im Jahre 1913 ungefähr gleichmässig auf die Assisen- und Assisenkammergeschäfte verteilten, 19 % in Assisenfällen, 18 % in Assisenkammergeschäften, so wurde im Jahre 1914 bei 81 durch die Assisen erfolgten Verurteilungen bloss in 10 Fällen und bei 49 Urteilen der Assisenkammer aber zwölfmal von der erwähnten Rechtswohltat Gebrauch gemacht; die Anwendungsfälle wurden für die Assisengeschäfte demnach auf 12 % (gegenüber 19 % im Vorjahr) vermindert, diejenigen für die Assisenkammergeschäfte jedoch auf 25 % (gegenüber 18 % im Vorjahre) erhöht.

Bedauerlich ist, konstatieren zu müssen, dass die Kriminalität der sog. jugendlichen Verbrecher (15., bzw. 16. bis 20. Altersjahr), nach einer vom Jahre 1905 auf 1906 eingetretenen Verminderung, in den Jahren 1913 und 1914 plötzlich wieder erheblich zugenommen und sich gegenüber den letzten 7 Vorjahren verdoppelt hat (vgl. Tabelle IX).

Die Mehrzahl der von den Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen sind Vermögensdelikte und fallen in die Perioden des 19. und 20. Altersjahres, wobei die Höchstzahl der Delinquenten in die Zeit von 18 bis 19 Jahren fällt.

Die meist gehörten Entschuldigungen dieser jugendlichen Delinquenten sind Kinobesuch, schlechte Lektüre und finanziell zu starke Inanspruchnahme durch allerlei Vereinsangelegenheiten und gesellige Anlässe.

Es scheint nun richtig, dass gerade in den letzten Jahren die Kinematographen wie Pilze hervorgeschossen sind und sich des besten Besuches erfreuen. Ob in der Tat die Kinematographen einen der Hauptfaktoren auf dem Gebiete der Jugendkriminalität bilden, dürften die Erfahrungen lehren, welche sich nach dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen strengeren

gesetzlichen Regelung des Besuches und des Gegenstandes der kinematographischen Vorführungen ergeben werden.

In 2 Assisengeschäften wurden gegen die Urteile Kassationsgesuche eingereicht; in einem Fall wurde das Gesuch abgewiesen, im andern Fall war über dasselbe am Schluss des Berichtsjahres noch nicht entschieden.

In einem Assisenkammergeschäft rekurierte der Verurteilte an das Bundesgericht; seine Beschwerde wurde aber abgewiesen.

3. Reiseentschädigungen der Geschwornen.

Nach dem neuen Dekret vom 21. November 1913, in Rechtskraft seit dem 1. Januar 1914, ist die Reiseentschädigung für die Geschwornen auf eine Tagesentschädigung von Fr. 8 und weitere Fr. 4, wenn die Sitzung über 7 Uhr abends hinaus dauert, erhöht worden. Die Reiseentschädigungen werden aber nicht mehr nach Wegstunden, sondern nach Kilometern berechnet; ferner ist für die Berechnung der Reiseentschädigung nicht mehr die Entfernung des Wohnortes des Geschwornen zum Sitzungsort der Assisen massgebend, wie dies früher der Fall war, und wie es seitens der Assisenkammer der Justizdirektion noch rechtzeitig, vor Ausarbeitung der neuen Distanzenzeiger auch für das neue Dekret mit Begründung beantragt worden ist, sondern die Distanz vom Wahlgemeindeort zum Sitzungsort. Dadurch entstehen in den grossen Gemeinden des Emmenthales, des Oberlandes und des Jura notwendigerweise öfters Unbilligkeiten in der Berechnung der Reiseentschädigungen, indem der Wohnort der Geschwornen oft viele Kilometer weit vom Ort der Wahlgemeinde entfernt ist. Es wurde denn auch mehrfach seitens einzelner Geschwornen bei der Assisenkammer deshalb reklamiert.

4. Die Lokalitäten.

Der Assisensaal in Bern wurde unter 2 Malen für je einen dreitägigen durch das kantonale Polizeikommando erteilten Kurs für Polizeiunteroffiziere benützt.

Vom 5. Oktober bis anfangs Dezember 1914 wurden der Assisensaal Bern sowie das Beratungs- und das Zeugenzimmer seitens der Militärbehörden für die ausserordentliche sanitarische Untersuchungskommission des III. Territorialkreises requiriert. Die Assisenkammer war daher mehrmals genötigt, ihre Sitzungen im Audienzsaal des Handelsgerichtes in Bern abzuhalten.

Für die zweite Hälfte der Herbstsession der Assisen des Jura war eine Dislokation von Delsberg nach Biel erforderlich, indem die Assisenlokalitäten in Delsberg angeblich auf den 5. Oktober 1914 für die Bureaux des Divisionsstabes II benützt werden sollten. Eine Benützung durch das Militär fand dann allerdings nicht statt, doch dienten diese Lokalitäten in der Folge dem kaufmännischen Verein Delsberg zur Abhaltung einiger Kurse.

Der Assisensaal Biel wurde auf Verfügung der kantonalen Justizdirektion hin im Herbst 1914 während einiger Zeit als Schreib- und Lesesaal für Militär benützt.

Die im letzten Jahresbericht angebrachten Bemerkungen bezüglich der Verhältnisse im Assisensaal Thun, welche auf die Dauer unhaltbar werden, haben immer noch keine Verbesserung erfahren; die bezüglichen Bemerkungen unseres letzten Berichtes müssen daher wiederholt werden.

Schliesslich fehlt es immer noch an Zellen für ernsthaft erkrankte Untersuchungsgefangene.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Art. 52 G. O. bestimmt, dass der Gerichtspräsident auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über seine Amtsführung sowie über diejenige des von ihm präsidierten Gerichtes Bericht zu erstatten hat. Einige Gerichtspräsidenten sind dieser Pflicht nicht nachgekommen. Das Obergericht wird in Zukunft die Namen der säumigen Beamten im Jahresbericht anführen.

Die ausserordentliche Zeitlage spiegelt sich auch in der Geschäftszahl und in der Geschäftsführung der Richterämter wieder. Wegen des Militärdienstes der Gerichtspräsidenten, Gerichtsschreiber und Angestellten lag die Arbeit mancherorts in den Händen der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertreter. Noch in der ersten Hälfte des Jahres nahmen die Zivilgeschäfte an den meisten Orten zu, ein Gerichtspräsident berichtet sogar von einer „erfreulichen“ Zunahme. Seit dem Ausbruch des Weltkrieges und der Mobilisation der schweizerischen Armee aber sind die Zivilgeschäfte und vielerorts auch die Strafgeschäfte zurückgegangen, dagegen haben die Betreibungsgeschäfte, insbesondere die Konkursbegehren, zugenommen. Mancherorts traf in der Erledigung der Geschäfte eine Verzögerung ein, weil die Anwälte sich im Militärdienst befanden.

Einige Gerichtspräsidenten beklagen sich über die **Unzulänglichkeit** des **Bureaukredites**; die Rechnungen müssten oft über ein halbes Jahr schuldig geblieben werden, die Anschaffung jeglicher Literatur sei ausgeschlossen. Nicht weniger als drei Richterämter beklagen das Fehlen der nötigen Literatur. Der Kanton Bern sollte endlich dazu kommen, jedes Richteramt mit der notwendigen Judikatur und Litteratur auszustatten. Die Gerichtspräsidenten von **Laufen** und **Obersimmental** verlangen einen Angestellten, da es dem Gerichtsschreiber unmöglich sei, sämtliche Sekretariatsarbeiten allein zu besorgen. Der Gerichtspräsident von Laufen bemerkt, dass mit einer Zulage für die Anstellung eines Lehrlings den Bedürfnissen nicht gedient sei. Das Richteramt **Delsberg** wünscht eine Schreibmaschine. Den zuständigen Behörden werden diese Wünsche zur Berücksichtigung angelegentlich empfohlen.

Viele Gerichtspräsidenten verlangen **Verbesserung** der **Gerichtslokalitäten**, Anschaffung von Mobiliar etc. Das Obergericht hat bereits in seinem Kreisschreiben vom 27. Januar 1910 und auch im letztjährigen Jahresbericht darauf aufmerksam gemacht, dass sich

die Gerichtspräsidenten mit ihren dahingehenden Begehren in erster Linie an die kantonale Baudirektion zu wenden haben.

Über das **Dekretsverfahren** spricht sich ein Gerichtspräsident wie folgt aus:

„Der speditiven Behandlung der Dekretsgeschäfte wurde weiterhin die volle Aufmerksamkeit geschenkt. Es war möglich, von den 32 zur Beurteilung kommenden Geschäften 30 in der ersten Hauptverhandlung und die zwei andern in der zweiten Hauptverhandlung zum Abschluss zu bringen. Eine schriftliche Replik wurde in einem einzigen Geschäfte angeordnet. Dieses Resultat liess sich erzielen durch Anordnung einer Vorbereitungsverhandlung dort, wo es der Umfang des Prozessstoffes erforderte, durch vorsorgliche Beweismassnahmen für die Hauptverhandlung und Zirkulation der Akten beim Gericht. Sogar weitläufig angelegte Ehescheidungen war es möglich, auf diese Weise in einem Termin zum Abschluss zu bringen. Das Dekretsverfahren hat sich auch bei den Anwälten eingelebt und bedeutet je länger je mehr eine fühlbare Erleichterung und Vereinfachung des Prozessverfahrens."

VII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen. Tabelle IV gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, im Mai 1915.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Thormann.

Der Obergerichtsschreiber:

Stämpfli.

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1914.

Tabelle IV.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt									Anzahl der	
				durch				durch Urteil zugunsten						
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)	Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern	13	488	501	181	5	78	264	65	122	50	501	—	229	103
Biel	16	235	251	106	12	46	164	32	32	23	251	9	130	53
Thun	3	38	41	33	—	2	35	3	2	1	41	—	7	6
Interlaken	4	25	29	11	—	12	23	4	—	2	29	—	16	16
Pruntrut	2	14	16	—	—	8	1	1	5	1	16	—	16	15
St. Immer	2	21	23	17	—	1	—	2	1	2	23	—	7	7
Delsberg	—	20	20	15	—	4	19	—	1	—	20	—	5	1
Burgdorf	—	5	5	2	1	2	5	—	—	—	5	—	1	1

Übersicht der im Jahre 1914 beim Appellationshof des Kantons Bern als einzige Instanz oder infolge Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss hängig gemachten und von demselben beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tabelle I.

Amtsbezirke	Von 1913 hängig	Im Jahr 1914 eingelangt	Erledigt durch Urteil			Erledigt durch					Unerledigt auf das Jahr 1915 übergetragen	Gegenstand der erledigten Geschäfte												
			Bestätigt	Abgeändert	Teilweise bestätigt abgeändert	Forumsverschluss	Kassation	Reform	Vergleich oder Abstand	Ausbleiben des Appellanten beim Abspruche		Statusklagen	Ehescheidungen, Eheeinsprachen und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen	Klagen aus dem Immobiliarsachenrecht	Klagen aus dem Mobiliarsachenrecht und O. R.	Erbschafts- und Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Streitigkeiten betr. geistiges Eigentum	Rekurse gegen Konkurs-Erkenntnisse	Streitigkeiten nach § 36 E. G. mit Ausnahme d. Rechtseröffnungen	Rechtseröffnungen	Vindikationen, provisorische Verfügungen etc.	Expropriationen
Aarberg	—	4	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Aarwangen	1	2	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	9	123	58	17	18	5	—	—	27	1	6	—	7	1	1	2	—	5	—	4	15	14	15	62
Biel	—	16	7	2	1	3	—	—	2	—	1	—	1	7	—	1	—	—	—	—	3	1	2	—
Büren	1	3	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—
Burgdorf	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	1	—
Courtelary	1	9	4	3	1	—	—	—	1	—	1	—	2	1	1	—	1	1	—	—	—	3	—	—
Delsberg	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	1	4	3	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Freibergen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Frutigen	—	7	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	3	—
Interlaken	4	5	4	1	2	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	1	3	—	—
Konolfingen	—	4	3	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Münster	—	14	8	1	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	7	3	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	7	4	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	3	—
Oberhasle	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	9	3	—	1	1	—	—	1	—	3	—	1	1	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Saanen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Schwarzenburg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	1	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	3	7	7	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	5	2
Thun	2	4	3	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—
Trachselwald	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	26	239	135	33	28	18	—	—	37	1	13	2	19	26	9	11	2	8	—	8	25	37	41	64
Umgehung der I. Instanz	29	120	114	—	—	4	—	2	10	—	19	—	—	—	25	93	8	2	—	—	—	—	2	—
Appellationshof als einzige Instanz	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Kompromiss	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Total dieser Geschäfte	31	123	116	—	—	4	—	2	10	—	22	—	—	—	25	93	9	2	1	—	—	—	—	—
Gesamttotal der Geschäfte	57	362	251	33	28	22	—	2	47	1	35	2	19	26	34	104	11	10	1	8	25	39	43	64

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1914 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Entmündigungsbegehren			Gesuche um Aufhebung der Entmündigung			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekusationsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.		
	zugesprochen	abgewiesen	Beistandschaft verfügt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	Nichteintreten	abgewiesen	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten
Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	1	—	—	1	—	—	—	—	115	18	1	134	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1	2	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	5	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	1	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	2	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Trachselwald	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	2	4	—	1	1	—	—	—	—	257	39	1	297	—	—	—	6	1	—	—	—	—	2	3	2

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1914 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen					Nichtigkeitsklagen gegen Urteile					Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden							Beschwerden gegen Fürsprecher						Total Geschäfte
	Gewerbegericht	Richteramt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	Gewerbegericht	des Richteramts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	Total	zugesprochen	abgewiesen	teilweise zugesprochen abgewiesen	zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total	Total der Justiz-Geschäfte
Aarberg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Aarwangen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8
Bern	1	24	1	—	26	1	—	—	1	2	5	14	2	4	3	—	28	—	—	—	—	—	—	172
Biel	—	5	—	—	5	2	1	—	—	3	3	5	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	49
Büren	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	4
Burgdorf	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	17
Courtelary	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8
Delsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Frutigen	—	4	2	—	6	—	1	—	—	1	1	4	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	13
Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Konolfingen	—	1	1	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	8
Laufen	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	1	1	—	3	1	—	6	—	—	—	—	—	—	11
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Münster	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	1	—	—	4
Neuenstadt	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
Nidau	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	8
Oberhasle	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	7
Pruntrut	—	1	—	1	2	—	1	—	—	1	2	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	—	—	6
Saanen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	6
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Signau	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7
Ober-Simmenthal	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Nieder-Simmenthal	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	6
Thun	—	1	1	—	2	—	1	1	—	2	1	1	—	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	20
Trachselwald	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5
Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Total	1	58	8	2	69	3	6	1	1	11	14	33	3	15	10	5	80	1	1	—	1	—	—	402

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als			
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	32	84	56	26	2	1	1	53	—	10	11	8	36	33	2	1
Aarwangen	54	158	135	18	5	—	2	72	—	5	28	51	118	21	80	17
Bern I	—	428	267	129	32	40	—	—	—	—	362	26	380	234	122	24
Bern II	839	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1856	116	1431	309
Bern III	—	716	546	138	32	—	103	539	—	64	1	9	132	65	6	61
Biel	182	501	363	133	5	—	1	284	2	50	85	79	520	117	349	54
Büren	37	97	68	25	4	—	3	53	—	12	—	29	26	21	—	5
Burgdorf	73	205	95	107	3	7	4	73	—	15	21	85	135	43	91	1
Courtelary	79	252	133	111	8	1	—	122	10	1	53	65	137	57	55	25
Delsberg	67	182	113	55	14	54	6	24	1	22	59	16	142	30	110	2
Erlach	3	13	12	1	—	—	—	12	—	—	—	1	35	5	30	—
Fraubrunnen	42	94	66	25	3	—	—	69	1	8	16	—	51	31	15	5
Freibergen	46	64	54	9	1	2	1	41	—	2	15	3	99	37	60	2
Frutigen	49	209	191	15	3	—	5	160	—	6	20	18	122	20	90	12
Interlaken	131	236	149	73	14	1	4	136	—	42	43	10	695	242	432	21
Konolfingen	51	279	222	49	8	17	29	209	—	5	17	2	104	37	30	37
Laufen	41	149	56	34	59	—	62	73	—	3	2	9	110	65	42	3
Laupen	10	36	22	13	1	—	2	23	—	6	2	3	42	7	30	5
Münster	94	247	140	82	25	—	5	145	—	8	62	27	242	128	107	7
Neuenstadt	9	17	11	6	—	—	—	10	1	—	6	—	3	3	—	—
Nidau	51	112	54	40	18	1	2	80	—	9	12	8	76	66	10	—
Oberhasle	7	53	30	23	—	—	4	30	—	3	5	11	61	24	37	—
Pruntrut	85	493	459	14	20	—	—	448	—	6	27	12	161	38	101	22
Saanen	33	96	68	25	3	7	2	57	—	9	14	7	92	34	57	1
Schwarzenburg	19	43	33	10	—	—	5	21	—	—	—	17	12	4	7	1
Seftigen	39	98	87	9	2	9	—	69	—	2	1	17	19	18	1	—
Signau	37	135	111	19	5	—	2	53	—	11	36	33	73	44	25	4
Ober-Simmenthal	42	99	65	34	—	—	10	74	—	5	7	3	179	21	152	6
Nieder-Simmenthal	52	143	91	38	14	—	1	81	—	1	42	18	92	42	41	9
Thun	93	349	331	6	12	—	6	176	—	14	71	82	133	43	82	8
Trachselwald	39	121	86	34	1	—	—	85	—	5	31	—	23	22	1	—
Wangen	36	74	57	12	5	3	2	40	—	3	8	18	91	29	62	—
Total	1272	5785	4173	1313	299	143	262	3312	15	327	1057	669	5997	1697	3658	642

im Jahre 1914 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergehung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht									Amtsbezirke
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtseröffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen, Einspruchsprozesse und andere Fälle		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Andere Fälle	
—	18	6	7	—	2	3	3	6	1	—	5	—	2	1	—	1	—	—	2	—	—	Aarberg.
—	80	4	3	—	4	27	—	7	1	1	5	1	2	1	—	1	—	—	2	—	—	Aarwangen.
—	—	181	109	—	90	—	32	196	162	24	10	—	71	20	26	25	—	—	67	—	4	I } Bern.
—	952	307	—	63	531	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II } Bern.
54	33	26	—	—	—	19	15	209	51	20	138	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III } Bern.
37	361	54	7	9	40	12	4	52	8	19	25	15	13	7	3	3	—	—	13	—	—	Biel.
—	8	—	4	—	11	3	1	10	2	3	5	1	4	3	1	—	—	—	3	—	1	Büren.
27	61	16	6	3	17	5	3	17	5	4	8	3	7	1	5	1	—	—	7	—	—	Burgdorf.
—	76	9	15	5	29	3	4	16	3	8	5	5	5	1	3	1	1	—	2	—	2	Courtelary.
—	124	—	14	—	4	—	2	68	13	5	50	3	7	1	2	4	—	1	6	—	—	Delsberg.
—	3	11	3	—	18	—	—	3	—	—	3	—	2	—	2	—	—	—	—	—	2	Erlach.
—	6	8	4	—	9	24	8	12	5	2	5	1	10	5	5	—	—	1	8	—	1	Fraubrunnen.
—	65	3	5	—	26	—	3	19	13	1	5	—	2	1	—	1	—	—	2	—	—	Freibergen.
—	61	3	5	—	45	8	1	16	2	2	12	2	3	2	1	—	—	—	3	—	—	Frutigen.
7	438	4	32	6	143	65	4	46	13	15	18	13	16	8	6	2	—	1	15	—	—	Interlaken.
42	26	5	8	3	18	2	3	10	1	3	6	4	2	1	—	1	—	—	2	—	—	Konolfingen.
—	45	6	15	5	38	1	—	23	5	2	16	1	7	5	2	—	1	—	5	—	1	Laufen.
—	28	5	—	—	9	—	2	5	2	2	1	2	4	2	—	2	—	—	4	—	—	Laupen.
—	103	6	38	7	87	1	16	21	3	6	12	6	22	16	2	4	6	1	14	—	1	Münster.
—	2	—	1	—	—	—	—	2	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
—	34	5	17	6	14	—	4	14	1	2	11	2	3	1	1	1	—	—	2	—	1	Nidau.
1	50	4	2	—	4	—	—	20	15	—	5	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	Oberhasle.
—	50	7	25	38	31	10	6	21	—	13	8	—	19	13	2	4	—	—	19	—	—	Pruntrut.
—	60	2	6	—	20	4	2	5	2	1	2	—	4	4	—	—	—	—	—	—	4	Saanen.
—	8	2	2	—	—	—	—	2	—	2	—	2	1	—	—	1	—	—	1	—	—	Schwarzenburg.
—	2	—	2	4	10	1	—	7	3	1	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	Seftigen.
—	38	6	5	15	8	1	1	9	3	2	4	1	3	—	2	1	—	—	3	—	—	Signau.
—	150	2	3	—	7	17	1	1	—	—	1	—	4	3	—	1	—	—	4	—	—	Ober-Simmenthal.
1	35	4	6	1	30	15	7	8	2	—	6	—	5	2	2	1	—	1	4	—	—	Nieder-Simmenthal.
3	78	11	8	1	12	20	7	59	13	8	38	8	16	9	3	4	—	2	11	—	3	Thun.
—	5	4	2	—	12	—	1	7	—	2	5	2	1	—	1	—	—	—	1	—	—	Trachselwald.
—	67	6	6	2	10	—	1	10	2	2	6	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	Wangen.
172	3067	707	360	168	1279	244	135	901	331	151	419	111	241	112	70	59	8	7	206	—	20	*Total.*

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1914 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheeinsprüche und Ehenichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Klagen auf Gütertrennung	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testamentsstreitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	14	10	2	2	—	—	3	—	7	4	—	—	—	—	—	2
Aarwangen	11	5	—	6	—	—	3	—	4	2	—	—	1	1	—	1
Bern	230	153	18	59	3	—	116	1	55	20	—	18	—	16	1	10
Biel	71	46	11	14	—	1	47	—	13	2	—	4	—	1	3	9
Büren	11	8	1	2	—	—	3	—	3	2	—	3	—	—	—	—
Burgdorf	28	22	3	3	—	—	9	—	6	8	—	1	—	2	2	4
Courtelary	21	13	4	4	—	—	12	2	2	2	3	—	—	—	—	4
Delsberg	6	4	1	1	—	—	1	—	—	—	2	2	—	1	—	—
Erlach	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	21	12	6	3	1	—	4	—	7	4	—	5	—	—	—	3
Freibergen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Frutigen	8	4	—	4	—	—	2	—	3	1	1	1	—	—	—	1
Interlaken	41	26	9	6	—	2	23	—	5	8	1	1	—	1	—	3
Konolfingen	26	5	6	15	3	—	5	1	5	11	—	1	—	—	—	—
Laufen	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Laupen	5	4	1	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	1
Münster	15	11	2	2	1	—	3	5	1	2	1	2	—	—	—	2
Neuenstadt	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	12	12	—	—	1	—	6	—	2	1	1	1	—	—	—	3
Oberhasle	6	3	1	2	—	—	1	—	4	1	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	21	17	—	4	1	—	7	1	2	3	—	5	1	1	—	5
Saanen	4	4	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Schwarzenburg	23	8	2	13	1	—	3	—	4	3	—	1	1	—	9	2
Seftigen	13	11	2	—	—	—	4	1	5	—	—	—	—	—	3	1
Signau	16	8	2	6	2	—	6	—	5	2	—	1	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	8	6	—	2	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	1
Nieder-Simmenthal	14	9	—	5	—	—	6	—	2	6	—	—	—	—	—	—
Thun	54	39	3	12	2	—	16	1	9	13	4	6	2	1	—	9
Trachselwald	10	5	4	1	—	—	3	—	3	3	—	—	—	1	—	2
Wangen	12	10	1	1	—	—	4	—	7	1	—	—	—	—	—	3
Total	707	460	79	168	15	4	290	12	161	107	14	54	6	25	19	67

Anklagekammer.

Tabelle V.

Geschwornen-bezirke	Amtsbezirke	Vor-unter-suchungen	Zahl der Ange-schuldigten	Assisen	Assisen-kammer	Korrektio-nelles Gericht	Korrektio-neller Richter	Polizei-Richter	Aufhebung, Kosten an Staat mit Entschädigung	Aufhebung, Kosten an Staat ohne Entschädigung	Kosten an Ange-schuldigte	Kosten an Kläger	Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter-suchungs-richter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen
I.	Frutigen	8	15	1	—	4	—	—	4	3	—	2	—	—	1
	Interlaken	14	26	6	2	7	6	2	—	1	1	—	1	—	—
	Konolfingen	16	18	3	2	5	1	1	2	2	—	1	—	1	—
	Oberhasle	3	5	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—
	Nieder-Simmenthal	5	8	2	—	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Saanen	3	3	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	Thun	14	28	1	7	2	2	—	3	9	1	2	—	1	—
		64	104	14	12	21	10	4	12	19	3	5	1	2	1
II.	Bern	101	222	37	18	24	14	—	24	72	19	7	7	—	—
	Schwarzenburg	9	10	1	1	4	—	—	1	3	—	—	—	—	—
	Seftigen	8	15	3	1	1	—	—	2	5	3	—	—	—	—
		128	247	41	20	29	14	—	27	80	22	7	7	—	—
III.	Aarwangen	14	22	2	2	2	4	—	5	4	1	—	—	2	—
	Burgdorf	10	10	2	1	5	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	Fraubrunnen	12	22	3	3	5	—	—	3	8	—	—	—	—	—
	Signau	6	7	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	Trachselwald	11	15	—	2	4	—	—	4	3	1	1	—	—	—
	Wangen	11	18	3	1	1	4	2	3	3	1	—	—	—	1
		64	94	10	10	21	9	2	15	19	3	1	—	3	1
IV.	Aarberg	5	6	—	1	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—
	Biel	16	31	5	3	3	2	1	—	9	7	1	—	—	—
	Büren	4	7	3	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—
	Erlach	3	3	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	Laupen	5	5	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—
	Nidau	12	14	1	1	3	2	1	1	3	—	3	—	—	—
		45	66	10	6	7	9	2	4	17	7	4	—	—	—
V.	Courtelary	9	11	2	3	—	1	—	2	1	1	—	—	1	—
	Delsberg	10	12	4	1	1	—	—	1	3	2	—	—	—	—
	Freibergen	9	14	1	3	—	—	1	3	3	3	—	—	—	—
	Laufen	3	7	1	1	4	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Münster	13	23	6	5	4	2	5	—	1	—	—	—	—	—
	Neuenstadt	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Pruntrut	14	22	9	1	3	—	—	2	4	2	1	—	—	—
		59	90	23	14	12	3	6	8	12	9	1	1	1	—
	Total	360	601	98	62	90	45	14	66	147	44	18	9	6	2

I. Strafkammer.

Tabelle VI.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der Angeschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	9	9	3	—	1
	Interlaken	8	11	6	—	—
	Konolfingen	4	5	3	—	—
	Oberhasle	2	2	1	—	1
	Nieder-Simmenthal	5	5	1	—	—
	Ober-Simmenthal	2	2	1	1	—
	Saanen	3	3	1	—	—
	Thun	13	16	8	—	3
		46	53	24	1	5
II.	Bern, korrektionelles Gericht	32	36	21	—	3
	Bern, Polizeirichter	105	114	33	12	16
	Schwarzenburg	1	1	1	—	—
	Seftigen	5	5	3	—	—
		143	156	58	12	19
III.	Aarwangen	2	2	1	—	—
	Burgdorf	16	22	18		1
	Fraubrunnen	3	3	—	1	1
	Signau	2	2	—	1	—
	Trachselwald	10	11	4	3	1
	Wangen	7	10	2	1	1
		40	50	25	6	4
IV.	Aarberg	5	6	3	—	1
	Biel	16	16	6	1	3
	Büren	1	4	4	—	—
	Erlach	5	5	3	—	—
	Laupen	3	4	3	—	—
	Nidau	4	4	1	—	—
		34	39	20	1	4
V.	Courtelary	11	11	5	—	—
	Delsberg	15	16	6	1	—
	Freibergen	8	8	2	—	—
	Laufen	5	5	1	3	—
	Münster	25	25	2	1	1
	Neuenstadt	—	—	—	—	—
	Pruntrut	17	20	11	1	—
		81	85	27	6	1
	Total	344	383	154	26	33

Tabelle VI.

I. Strafkammer.

Freisprechung	Kassation	Forumsverschluss	Fallenlassen der Appellation durch die Parteien	Fallenlassen der Appellation durch den Staatsanwalt	Vergleiche	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
—	2	3	—	—	—	—	Frutigen.
1	—	2	2	—	—	—	Interlaken.
—	—	1	—	1	—	—	Konolfingen.
—	—	—	—	—	—	—	Oberhasle.
—	1	1	—	2	—	—	Nieder-Simmenthal.
—	—	—	—	—	—	—	Ober-Simmenthal.
1	—	1	—	—	—	—	Saanen.
—	—	2	1	2	—	—	Thun.
2	3	10	3	5	—	—	
2	1	2	3	4	—	—	Bern, korrektionelles Gericht.
21	2	16	7	6	1	—	Bern, Polizeirichter.
—	—	—	—	—	—	—	Schwarzenburg.
—	—	1	—	1	—	—	Seftigen.
23	3	19	10	11	1	—	
—	—	1	—	—	—	—	Aarwangen.
—	1	2	—	—	—	—	Burgdorf.
1	—	—	—	—	—	—	Fraubrunnen.
—	—	1	—	—	—	—	Signau.
—	1	2	—	—	—	—	Trachselwald.
2	2	2	—	—	—	—	Wangen.
3	4	8	—	—	—	—	
—	—	2	—	—	—	—	Aarberg.
1	1	3	1	—	—	—	Biel.
—	—	—	—	—	—	—	Büren.
1	—	1	—	—	—	—	Erlach.
1	—	—	—	—	—	—	Laupen.
—	1	1	—	1	—	—	Nidau.
3	2	7	1	1	—	—	
—	1	3	1	1	—	—	Courtelary.
—	—	1	—	8	—	—	Delsberg.
—	—	2	—	4	—	—	Freibergen.
—	—	—	—	1	—	—	Laufen.
1	—	3	—	17	—	—	Münster.
—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
—	1	2	2	3	—	—	Pruntrut.
1	2	11	3	34	—	—	
32	14	55	17	51	1	—	**Total**

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Tabelle VII.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen: Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt: Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Summa	Bedingter Straferlass
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: *Thun.*	1.	Vom 23. Feb. bis 3. März	8	Frutigen . .	1	1	1	—	—	1	—
	2.	Vom 25.—30. Mai . .	6	Interlaken .	6	7	3	4	—	7	1
	3.	Vom 9.—17. November	8	Konolfingen	3	3	1	2	—	3	1
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	4	Oberhasle .	1	1	—	1	—	1	—
			26	Saanen . .	—	—	—	—	—	—	—
				Ob.-Simmenthal	1	1	1	—	—	1	—
				N.-Simmenthal .	2	2	—	—	—	—	—
				Thun . . .	1	1	—	1	—	1	—
					15	16	6	8	—	14	2
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: *Bern.*	1.	Vom 10.—16. März .	6	Bern . . .	23	40	10	19	—	29	2
	2.	Vom 4.—16. Mai . .	11	Schwarzenburg .	1	1	—	1	—	1	—
	3.	Vom 8.—14. Juli . .	6	Seftigen . .	3	4	—	3	—	3	—
	4.	Vom 7.—19. September	12		27	45	10	23	—	33	2
	5.	Vom 14.—19. Dezember	6								
	6.	Assisenk. Sitzungstage .	12								
			53								
III. Bezirk Oberaargau. Versammlungsort: *Burgdorf.*	1.	Vom 20.—29. April .	9	Aarwangen .	2	2	—	2	—	2	1
	2.	Vom 23.—30. November	7	Burgdorf .	2	2	1	—	—	1	—
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	2	Fraubrunnen	2	3	—	1	—	1	—
			18	Signau . .	1	1	—	—	—	—	—
				Trachselwald .	—	—	—	—	—	—	—
				Wangen . .	4	4	—	2	—	2	—
					11	12	1	5	—	6	1
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: *Biel.*	1.	Vom 6.—8. April . .	3	Aarberg . .	—	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 19.—23. Oktober	5	Biel . . .	6	8	3	3	—	6	2
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	2	Büren . .	3	3	—	1	—	1	—
			10	Erlach . .	—	—	—	—	—	—	—
				Laupen . .	—	—	—	—	—	—	—
				Nidau . .	—	—	—	—	—	—	—
					9	11	3	4	—	7	2
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: *Delsberg.*	1.	Vom 26. März bis 4. April	9	Courtelary .	3	3	1	2	—	3	1
	2.	Vom 28. Sept. b. 13. Okt.	14	Delsberg .	3	4	1	3	—	4	—
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	7	Freibergen .	1	2	1	1	—	2	—
			30	Laufen . .	1	1	1	—	—	1	—
				Münster . .	4	5	1	3	—	4	1
				Neuenstadt .	—	—	—	—	—	—	—
				Pruntrut . .	4	8	2	5	—	7	1
					16	23	7	14	—	21	3
			137		78	107	27	54	—	81	10

Bemerkung betreffend Kammergeschäfte. Die Sitzungstage sind dort aufgeführt, wo die Sitzung stattfand, während die

Angeklagten im Jahre 1914 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VII.

Assisen							Assisenkammer													
Freigesprochen									Verurteilt					Freigesprochen						
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	*Summa*	Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	*Summa*	Bedingter Straferlass	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auferlegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	*Summa*
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	6	2	4	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	2	7	11	4	7	—	11	5	—	—	—	—	—	—	—
2	6	3	—	—	—	11	11	13	8	5	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	7	3	—	—	—	12	11	13	8	5	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	2	2	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	—	—	—	6	7	7	3	4	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	2	3	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	—	—	4	5	5	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	3	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	3	6	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	2	10	13	3	10	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—
4	16	6	—	—	—	26	40	49	22	27	—	49	12	—	—	—	—	—	—	—

übrigen Angaben betreffend die einzelnen Geschäfte sich beim Bezirke der Begehung vorfinden.

Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1914.

Tabelle VIII.

Geschwornenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht				Korrektioneller Richter				Polizeirichter			
			Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte	Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte	Angeschuldigte	Freigesprochen mit Entschädigung	Freigesprochen ohne Entschädigung	Verurteilte
I.	Frutigen	88	16	—	2	14	19	—	1	18	316	5	37	274
	Interlaken	267	62	—	6	56	229	2	40	187	629	2	11	616
	Konolfingen	105	20	—	1	19	41	1	3	37	294	2	18	274
	Oberhasle	30	5	—	—	5	11	—	—	11	117	—	5	112
	Nieder-Simmenthal	43	2	—	—	2	25	—	2	23	118	1	3	114
	Ober-Simmenthal	61	4	—	—	4	26	—	5	21	97	1	4	92
	Saanen	55	5	—	1	4	22	—	6	16	137	1	15	121
	Thun	137	43	—	4	39	92	—	9	83	1,167	6	37	1,124
		786	157	—	14	143	465	3	66	396	2,875	18	130	2,727
II.	Bern	308	363	—	28	335	1,109	36	251	822	4,836	4	725	4,107
	Schwarzenburg	40	6	—	—	6	29	—	8	21	152	2	13	137
	Seftigen	103	25	—	—	25	48	—	9	39	195	1	19	175
		451	394	—	28	366	1,186	36	268	882	5,183	7	757	4,419
III.	Aarwangen	88	25	—	1	24	16	—	1	15	273	—	9	264
	Burgdorf	76	27	1	—	26	65	—	3	62	503	6	33	464
	Fraubrunnen	99	16	—	1	15	69	—	18	51	290	2	9	279
	Signau	84	21	—	—	21	77	—	13	64	250	2	10	238
	Trachselwald	104	29	—	—	29	46	1	11	34	272	5	—	267
	Wangen	69	15	—	1	14	54	—	8	46	284	—	6	278
		520	133	1	3	129	327	1	54	272	1,872	15	67	1,790
IV.	Aarberg	108	14	—	—	14	41	—	—	41	253	—	7	246
	Biel	472	68	4	—	64	435	1	27	407	1,625	6	68	1,551
	Büren	75	9	—	—	9	22	—	1	21	304	1	12	291
	Erlach	52	8	—	—	8	27	—	2	25	216	—	14	202
	Laupen	107	6	—	1	5	20	—	—	20	123	—	1	122
	Nidau	78	10	1	—	9	75	—	—	75	455	—	6	449
		892	115	5	1	109	620	1	30	589	2,976	7	108	2,861
V.	Courtelary	43	33	—	2	31	181	—	3	178	955	1	17	937
	Delsberg	26	24	—	2	22	73	—	15	58	802	17	123	662
	Freibergen	38	17	—	—	17	65	4	3	58	272	1	13	258
	Laufen	131	12	—	—	12	46	3	11	32	265	1	69	195
	Münster	37	52	—	4	48	198	4	82	112	617	7	95	515
	Neuenstadt	14	6	—	—	6	7	—	—	7	85	—	4	81
	Pruntrut	34	122	2	17	103	246	15	41	190	1,492	8	496	988
		323	266	2	25	239	816	26	155	635	4,488	35	817	3,636
	Total	2,972	1,065	8	71	986	3,414	67	573	2,774	17,394	82	1,879	15,433

Statistik über die in den Jahren 1905 bis 1914 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher".

Tabelle IX.

Jahr	Deliktsarten	Alter der Verurteilten					Verurteilt durch		Total
		15—16	16—17	17—18	18—19	19—20	Assisen	Assisen-Kammer	
1905	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	4	3	5	7	6	13
	Sittlichkeitsdelikte	—	1	—	4	4	5	4	9
	Andere Deliktsarten	—	1	1	2	4	8	—	8
	Summe	—	3	5	9	13	20	10	30
1906	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	—	4	4	8	1	9
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	2	—	—	2	—	2
	Andere Deliktsarten	—	—	2	1	1	4	—	4
	Summe	—	1	4	5	5	14	1	15
1907	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	2	3	1	4	4	6	10
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	—	1	1	2	—	2
	Andere Deliktsarten	—	—	1	1	1	3	—	3
	Summe	—	2	4	3	6	9	6	15
1908	Vermögensdelikte und Fälschungen .	1	1	2	—	2	6	—	6
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	—	—	—	—	—	—
	Andere Deliktsarten	—	—	—	2	2	4	—	4
	Summe	1	1	2	2	4	10	—	10
1909	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	1	5	1	1	7	8
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	1	—	—	1	—	1
	Andere Deliktsarten	—	—	—	3	—	3	—	3
	Summe	—	1	2	8	1	5	7	12
1910	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	—	1	7	4	6	6	12
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	—	—	—	—	—	—
	Andere Deliktsarten	—	—	—	1	2	3	—	3
	Summe	—	—	1	8	6	9	6	15
1911	Vermögensdelikte und Fälschungen .	1	3	1	5	—	7	3	10
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	3	—	—	1	2	3
	Andere Deliktsarten	—	1	1	—	—	2	—	2
	Summe	1	4	5	5	—	10	5	15
1912	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	1	2	3	2	2	6	8
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	2	—	—	2	—	2
	Andere Deliktsarten	—	—	—	2	—	2	—	2
	Summe	—	1	4	5	2	6	6	12
1913	Vermögensdelikte und Fälschungen .	—	3	2	12	3	10	10	20
	Sittlichkeitsdelikte	—	2	1	2	1	4	2	6
	Andere Deliktsarten	—	1	1	—	4	4	2	6
	Summe	—	6	4	14	8	18	14	32
1914	Vermögensdelikte und Fälschungen .	3	4	2	7	5	12	9	21
	Sittlichkeitsdelikte	—	2	1	1	—	3	1	4
	Andere Deliktsarten	—	—	—	—	1	—	1	1
	Summe	3	6	3	8	6	15	11	26

Bemerkung: Die statistische Zusammenstellung hat gezeigt, dass sich die von „Jugendlichen" begangenen Delikte in 3 Hauptgruppen von Deliktsarten einteilen lassen. In die **erste Gruppe** wurden aufgenommen: Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug und die sämtlichen Fälschungsdelikte, d. h. **alle Delikte**, die auf die **Gewinnung irgendeines Vermögensvorteils gerichtet** waren; die **zweite Gruppe** enthält die **Sittlichkeitsdelikte** nach der Gruppierung des bernischen Strafgesetzbuches, und zwar: Oeffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, Konkubinat, gewerbsmässige Unzucht, Unsittlichkeit mit jungen Leuten, Blutschande, Kuppelei, Notzucht, gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit, Schändung, Bigamie, Ehebruch; die **dritte Kategorie „andere Deliktsarten"** umfasst **alle andern strafbaren Handlungen** des bernischen Gesetzbuches, soweit solche nicht schon in der ersten oder zweiten Gruppe aufgeführt sind (namentlich sind zu erwähnen: Mord, Totschlag [fahrlässige Tötung], Kindsmord, Niederkunftsverheimlichung [Abtreibung], Misshandlung, Raufhandel [Eidesdelikte, falsche Aussage], Brandstiftung, Eigentumsbeschädigung etc.).

Die Teilnahmedelikte und die Begünstigung werden in die Gruppe der Hauptdelikte eingereiht. Die freigesprochenen Angeklagten sind nicht mitgezählt.